

Allgemeine Vertragsbedingungen des Gerüstbauunternehmens Axel Goss, 07318 Saalfeld

Stand Mai 2013

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

1.1 Unser Angebot geben wir ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender

Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltener technischer Erfordernisse ab. Es gelten darüber hinaus – soweit nachstehend nichts anderes vereinbart:

Die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN - Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtliche in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen, verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.6, 4.2.13 sowie 5.1.1, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgendem Inhalt geregelt werden:

3.6

3.6.1 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

3.6.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand nach Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herzustellen.

3.6.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

4.2.13 Der Auftraggeber hat das Gerüst im sauberen Zustand, besenrein und frei von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, zurück zu geben. Soweit das Gerüst

dem geschuldeten Zustand nicht entspricht, haftet der Auftraggeber für die entstehenden Kosten der Ersatzvornahme.

5.1.1. Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaßlänge und Aufmaßhöhe durch die zu bearbeitenden Flächen bestimmt; dabei kann die kleinste Aufmaßlänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und -gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüst; die Aufmaßhöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet.

1.3 Unsere Angebote unterliegen einer Bindefrist von 14 Tagen. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

1.4 Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

1.5 Eventuell erforderliche Genehmigungen für Gerüststellungen, wie auf öffentlichen Gehwegen, Straßen oder Nachbargrundstücken und dergleichen, sind bauseits durch den Auftraggeber einzuholen. Eventuell anfallende Kosten (Absperrungen, Fußgängerdurchgänge, Beleuchtungsanlagen, Schilder etc.) trägt der Auftraggeber.

2. Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung die Ursache war.

3. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

3.1 Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Tagen nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

3.2 Können frei gemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

3.3 Können wir Auf- und Abbaetermine nicht einhalten, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugsschadens oder eines sonstigen Schadens ausgeschlossen.

3.4 Die Gerüsterstellung ist ausschließlich für das von uns festgelegte Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um- oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste sind vom Auftraggeber nochmals die gleichen Preise wie bei der Erstaufstellung zu entrichten.

3.5 Von uns erstellte Gerüste dürfen nur von unseren Monteuren oder unter unserer Aufsicht abgebaut und verändert werden.

4. Schäden an einzurüstenden Sachen

4.1 Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Das gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen usw.

4.2 Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlage nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden.

5. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns übertragene Arbeiten an Subunternehmer weiterzugeben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Mit Nutzungsbeginn sind unsere Leistungen als vertragsgerecht erbracht abgenommen und der Vertragspreis zur Zahlung fällig. Im Grundpreis enthalten sind ausschließlich die in dem Angebot / Auftragsbestätigung genannten Leistungen. Unsere Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Eine Aufrechnung oder eine Zurückbehaltung gegen unsere Forderung ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.2 Der vorzeitige Abbau hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die vereinbarte Grundeinsatzzeit.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir – sofern eine angemessene Nachfrist zur Zahlung verstrichen ist – berechtigt, die Gerüste zu sperren. In diesem Fall dürfen die Gerüste nicht mehr genutzt werden, was jedoch keine Auswirkung auf die Mietzeit hat. Alternativ sind wir auch zum Abbau des Gerüsts – nach fristloser Vertragskündigung - berechtigt, ohne dass die Zahlungspflicht entfällt.

6.4 Wir sind grundsätzlich berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und – bei Zahlungsverzug - noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Die Anwendung der Vorschrift des § 648a BGB wird vereinbart.

7. Mietzeit

Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung schuldet der Auftraggeber für die über die Grundeinsatzzeit hinausgehende Standzeit den vereinbarten Mietzins. Dieser wird wöchentlich geschuldet; der Mietzins ist zahlbar spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit zulässig, 07318 Saalfeld.

Gerüstbau GOSS